

Herrn
Ministerpräsidenten Volker Bouffier
Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

Brunhilde Jakobi

Matthias Merbach

Dr. Heinz-Dieter
Molitor

Volkmar Nägler

Uwe Schneider

Rudolf Spring

Datum: 21.07.2012
AZ: US/sb

Gesundheitliche Schäden durch Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

als Bürgerinitiative, die sich für den Erhalt der intakten Rheingauer Kulturlandschaft mit ihren unversehrten Waldflächen einsetzt, sehen wir mit größter Besorgnis, dass die Stadt Geisenheim primär aus finanziellen Gründen in der Nähe unseres Wohnortes etliche große Windkraftanlagen in ihrem Wald errichten will, obwohl zwei Ortsbeiräte dieses Vorhaben abgelehnt haben. Hier wird nicht nur Wald zerstört, auch das Bild einer alten und wertvollen Kultur- und Erholungslandschaft wird durch diese industrielle Überformung radikal verändert. Die Schönheit und Unversehrtheit einer Landschaft, die nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erhalten ist, zählt offenbar nicht mehr!

Wir hinterfragen die hessische Windressourcenkarte, die den Höhenkamm des Rheingau-Gebirges plötzlich als besonders windhöffiges Gebiet ausweist, während der eigentliche Hochtaunus um Königstein und Oberreifenberg mit seinen deutlich höheren Lagen – und die Karte basiert doch angeblich auf der Extrapolierung von Windgeschwindigkeiten in höhere Lagen – als wenig windhöffiger Bereich dargestellt wurde. Dies ist nicht plausibel.

Uns bewegt, dass

- im Zuge einer überstürzten und kaum durchdachten Energiewende alte Kulturlandschaften mit ihrem einmaligen landschaftlichen Charakter unwiderruflich zerstört werden
- Mindestabstände zum Siedlungsbereich reduziert werden sollen

- artenschutzrechtliche Aspekte unserer Kenntnis nach immer weiter negiert werden, um die Abstände für den Bau von Windkraftanlagen „passend“ zu machen
- eine Strompreisentwicklung auf Grund des Gesetzes für Erneuerbare Energien (EEG), das marktwirtschaftliche Aspekte vermissen lässt
- dass **unsere Gesundheit und letztendlich die aller Menschen, die im näheren oder weiteren Umfeld von existierenden oder geplanten Windkraftanlagen leben oder leben müssen, gravierend gefährdet sein könnte.**

Windkraft ist zwar eine erneuerbare Energie, aber Windkraft wird schon dort problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und gar für den Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht dabei – soweit ist bekannt - von den permanenten Infrarot-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infrarot hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infrarot niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 -15 km Entfernung). Berichte aus Kanada, Australien, den USA und Großbritannien über von Windkraftanlagen hervor gerufene gesundheitliche Schädigungen gibt es reichlich, ebenso wird in Portugal das sog. Windturbinen-Syndrom als Berufskrankheit anerkannt.

Der Infrarot hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u.a. Gewebe-Veränderungen in Lunge und anderen Organen auslösen können. Diese Vibrationen dürfte man bei großen Windkraftanlagen, insbesondere Windparks, bis etwa zu einem 1,5 km großen Abstand um das Windrad spüren. Das Robert-Koch-Institut hat vor einigen Jahren auf diese Gefahren hingewiesen und nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infrarot und tieffrequentem Schall sehr ernst.

Der von den Windkraftanlagen erzeugte tieffrequente Schall stellt eine weitere gesundheitliche Gefährdung dar. Aus der ganzen Welt sind Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen über tieffrequente Geräuschbelästigungen in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) bekannt, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm“, auf die sich Windkraftanlagenbauer und -betreiber bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die nur für mittlere und hohe Töne Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im

Außenbereich/Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Für Prognose und Messung des tieffrequenten Infraschalls ist nach offensichtlicher vorherrschender wissenschaftlicher Meinung die Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung völlig ungeeignet. Das gilt auch für die Anwendung der dB (C) Lärm-Bewertung nach DIN 45680 und DIN 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernfeld, weil es keine Berechnungsgrundlagen unterhalb von 90 HZ gibt. Diese Tatsache wird von Windkraftbetreibern und Projektentwicklern verharmlost oder verschwiegen, wenn diese Aussagen zur Lärmbelästigung machen. Aber auch Politikern scheint diese gesundheitliche Gefährdung völlig unbekannt zu sein, Planungsbehörden scheinen sich damit ebenfalls nicht zu beschäftigen.

Umso unverständlicher ist es, wenn die Regionale Planungsversammlung Südhessen die Mindestabstände auf 750 m reduzieren will, obwohl der bisher definierte Mindestabstand von 1000 m schon nicht ausreichend ist.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir bitten Sie uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bedeutung misst die Hessische Landesregierung möglichen, ja sogar wahrscheinlichen gesundheitlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen zu?
2. Sind diese den Landesplanungsbehörden bekannt?
3. Haben der Ausweisung von Vorrangflächen auch vibrationsakustische und infraschalltechnische Überlegungen und Untersuchungen zu Grunde gelegen?
4. Werden auch Kommunen zu solchen Untersuchungen verpflichtet?
5. Wer haftet, wenn nach einigen Jahren des Betriebs von Windkraftanlagen chronische Gesundheitsschäden bei den Bürgern, die in der Nähe dieser Windkraftanlagen leben, auftreten, wie sie in der medizinischen Literatur beschrieben werden?
6. Wo und wann wurden diese Warnungen in der Politik jemals diskutiert?
7. Wie geht die Hessische Landesregierung mit der Tatsache um, dass allein aus finanziellen Erwägungen intakte Erholungslandschaften und Wälder – auch wenn sie keinen besonderen Schutzstatus aufweisen – durch Wind-

parks zerstört werden. Wir sehen darin einen erheblichen Widerspruch zum Bundeswaldgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz.

8. Woher sollen die Ersatzflächen für den gerodeten Wald kommen?

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleiben wir

freundliche Grüße

BI Naturpark statt Windpark Stephanshausen